

Der Pflegekinderbereich als Indikator einer Entdemokratisierung der Sozialen Arbeit¹

Tobias Studer

Mein Referat basiert auf den bisherigen empirischen Analysen im Rahmen meines Promotionsprojekts, welches sich mit dem Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit im Pflegekinderbereich beschäftigt. Es handelt sich um erste, noch nicht abgeschlossene Analysen, die ich hier vorstellen möchte. Der Pflegekinderbereich ist in der Schweiz in den letzten Jahren auf der einen Seite durch die angestrebte Revision der sogenannten Kinderbetreuungsverordnung und auf der anderen Seite durch Missbrauchsdiskussion und insbesondere durch die Skandalisierung des Verdingwesens in der öffentlichen Debatte vorzufinden. Wir haben es dabei mit einer Auseinandersetzung um die Legitimationsproblematik von Fremdplatzierungen, dem Verhältnis von Staat und Familie und dabei mit Eingriffen in die familiäre Privatsphäre zu tun. So titelte die Neue Zürcher Zeitung im Zusammenhang mit verstärkten Regulierungsforderungen hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Tagesfamilien am 5. Juli 2009 mit der Einführung einer „Lizenz zum Hüten“.¹ Die sogenannte Professionalisierung des Pflegekinderbereichs in der Schweiz wurde in den letzten Jahren sowohl von politischer wie auch von fachlicher Seite vorangetrieben. Im Rahmen dieses Referats soll nun eine These diskutiert werden, welche auf der bisherigen Analyse des empirischen Datenmaterials beruht: *An der professionellen und der sozialpolitischen Entwicklung der Sozialen Arbeit am Beispiel des Pflegekinderbereichs lässt sich eine Tendenz zur Schwächung von Demokratie ablesen.* Die Entdemokratisierung kann an Pflegefamilien besonders gut diskutiert werden, da sich sowohl die Pflegefamilien wie auch die Pflegekinder im Spannungsverhältnis zwischen öffentlichen und professionellen Erwartungen, der staatlichen Kontrolle und dem exklusiv privaten Anspruch zur Gestaltung familiärer Räume befinden. Den Pflegefamilien kann eine zentrale Funktion bezüglich der Aufrechterhaltung familiärer Privatheit wie auch hinsichtlich ihrer Rolle als öffentliche Akteure zugeschrieben werden, die sie gegenüber dem Staat aber auch gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Mir ist bewusst, dass ich mich mit dieser Perspektive etwas ausserhalb der Diskussionen im Pflegekinderbereich bewege, aber mir erscheint es sinnvoll, den Pflegekinderbereich nicht nur erziehungswissenschaftlich, sondern auch aus einer

¹ Dieses Manuskript basiert auf einem noch nicht veröffentlichten Beitrag (Studer 2011 i.E.).

sozialwissenschaftlichen Perspektive zu bearbeiten. Somit geht es mir darum, den Pflegekinderbereich auf der einen Seite als Indikator einer gesellschaftlichen Entwicklung zu betrachten, auf der anderen Seite aber die Entwicklung des Pflegekinderbereichs zu problematisieren.

Es drängt sich allenfalls die Frage auf, weshalb im Kontext von Pflegefamilien über Demokratie zu diskutieren ist, respektive weshalb sich im Bereich von Pflegefamilien eine Entdemokratisierung manifestieren soll und was hier unter Entdemokratisierung verstanden werden kann. Hierzu möchte eine erste kurze theoretische Einbettung vornehmen: Wir können seit mehreren Jahren eine Umdefinition des sozialen Risikos in ein privates (vgl. Kessler 2006: 229) beobachten, die sich darin äussert, dass die über den Sozialstaat geschaffene Sicherheit vor dem Hintergrund der Erosion der Erwerbsarbeit und des Machtverlust des Staates zu einer verstärkten Konkurrenz und einer Entkollektivierung und damit auch einer Entsolidarisierung gesellschaftlicher Gruppen mutiert (vgl. Castel 2005: 56ff.). Lessenich spricht im Kontext der Rücknahme öffentlicher Sicherheitsversprechen, beispielsweise im Bereich der Alterssicherung, von einer Entdemokratisierung, deren Bedeutung aktuell aus seiner Perspektive noch nicht angemessen nachvollziehbar ist (vgl. Lessenich 2008: 136). An die Stelle einer Solidarität gegenüber den betroffenen Menschen rückt eine umgreifende Individualisierung und Konkurrenzierung, die wir im Moment auch sehr eindrücklich und gleichsam erschreckend bei der Kürzung von sozialstaatlichen Leistungen beobachten können, die gleichzeitig mit massiven Steuerprivilegien für Reiche einhergehen. „Die neoliberale antidemokratische Ideologie zielte darauf, soziale Sicherheit zu reduzieren oder zu zerstören, demokratische Partizipationschancen zu minimieren oder zu umgehen und die von der ökonomischen Krise Betroffenen der in der Wirtschaft institutionalisierten Herrschaft und Gewalt durch ungeschützte Abhängigkeit auszuliefern“ (Graf, M. A. & Vogel 2010: 30). Die Entdemokratisierung manifestiert sich als eine verstärkte soziale Trennung und zeigt sich als eine Zunahme sozialer Ungleichheit, welche mit der Schwächung staatlicher Strukturen einhergeht. Gleichzeitig können wir eine Re-Familialisierung gesellschaftlicher Probleme beobachten und der Versuch, Familien durch den Staat stärker zu kontrollieren (Beckmann, Otto, Richter, & Schrödter 2009; Jurczyk 2008). Vor dem Hintergrund dieser doppelseitigen Entwicklung würde ich vorschlagen, sozialpolitische Veränderungen, die Sozialpädagogik und insbesondere den Pflegekinderbereich zu untersuchen.

1) Im Folgenden werde ich in einem *ersten* Schritt kurz einige Erläuterungen zum Pflegekinderbereich in der Schweiz, was ja in den kommenden Referaten weiter Thema sein wird. Ich werde den Pflegekinderbereich aber insbesondere hinsichtlich seiner etwas

speziellen Stellung innerhalb der staatlichen Strukturen erläutern. Dabei möchte ich auch auf die Frage der Demokratie eingehen, da der Pflegekinderbereich vor dem Hintergrund der direktdemokratischen Strukturen in der Schweiz damit in unterschiedlicher Weise zusammenhängt. 2) Damit soll in einem *zweiten* Schritt deutlich gemacht, inwiefern das Verhältnis von Demokratie und Staat zu diskutieren ist und inwiefern in diesem Zusammenhang von einer möglichen Entdemokratisierung gesprochen werden kann. 3) In einem *dritten* Schritt erfolgen kritische Überlegungen zu den Professionalisierungsbestrebungen der Sozialen Arbeit, um in diesem Zusammenhang 4) *viertens* die These der Entdemokratisierung am Beispiel von Pflegefamilien als bislang weitgehend nicht-institutionalisierte Form der Jugendhilfe zu diskutieren. Damit versuche ich an diesem konkreten Beispiel thesenartig aufzuzeigen, inwiefern sich die bereits oftmals diskutierten sozialstaatlichen Transformationen als Prozesse der Entdemokratisierung interpretieren lassen. Ich versuche damit deutlich zu machen, inwiefern dem Pflegekinderbereich in diesem Zusammenhang eine relevante Bedeutung zukommt.

1. Pflegekinderbereich in der Schweiz

Der Pflegekinderbereich ist in der Schweiz wie auch das Schul- und Sozialwesen und allgemein die Jugendhilfe in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Kantone. Auf Gesetzebene des Bundes ist einzig festgehalten, dass der Staat im Falle, dass die Eltern ihre Sozialisationsfunktion gegenüber dem Kind nicht wahrnehmen, zum Wohl des Kindes geeignete Massnahmen zu treffen habe (Art. 307 ZGB). Die hierauf basierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern aus dem Jahr 1977 hält fest, dass die Aufnahme von Kindern in Familien- oder Heimpflege bewilligungspflichtig ist (Arnold, Huwiler, Raulf, Tanner, & Wicki 2008: 26). Das konkrete Vorgehen einer Fremdplatzierung ist aber nicht einheitlich geregelt und unterscheidet sich in den einzelnen Kantonen. Teilweise werden die Beschlüsse über Fremdplatzierungen von Gerichten gefällt, teilweise aber auch von kommunalen Laienbehörden. Mittlerweile sind auch verstärkt private Agenturen aufgetreten, welche Platzierungs-, Betreuungs- und Case Management-Dienstleistungen anbieten (Arnold, et al. 2008: 26). Nicht zuletzt aufgrund dieser privaten Organisationen wurde die Forderung nach einer Verrechtlichung der Verhältnisse rund um die Platzierungen laut. Historisch wurde in unterschiedlichen Forschungsprojekten vor allem anhand kleinräumiger Strukturen die Geschichte der Verdingung von Kinder herausgearbeitet (Leuenberger, Mani, Rudin, & Seglias 2011; Leuenberger & Seglias 2008). Dabei wurde deutlich, dass die Verdingung oder Verkostgeldung von Kindern mit der Verarmung von Familien zusammenhing und die

Prozesse massgeblich durch die staatlichen Institutionen legitimiert wurden. Dies gilt es aus meiner Sicht zu bedenken, wenn man den Staat als kompetente regulierende Instanz im Falle von Fremdplatzierungen annimmt.

2. Demokratie, Staat und Entdemokratisierung

Es soll im Folgenden darum gehen, die Kontextbedingungen der Sozialpädagogik und des Pflegefamilienbereichs in Staat, Demokratie und der bürgerlichen Gesellschaft zu verorten. Das erscheint mir eine sinnvolle Perspektive zu sein, um Veränderungen des Sozialstaats wie auch des Pflegekinderbereichs interpretieren zu können.

2.1. Demokratie als Selbstbestimmung

Demokratie kann in seiner radikalsten Form als die Umsetzung derjenigen gesellschaftlichen Verhältnisse verstanden werden, in der es möglich ist, dass alle Menschen ihre eigenen Geschicke in eigener Verantwortung wahrnehmen (vgl. Graf, E. O. 2010: 39). Demokratie beinhaltet also die Tatsache, dass niemandem das Recht zukommt, für den anderen zu sprechen: „Mündig ist der, der für sich selbst spricht, weil er für sich selbst gedacht hat und nicht bloß nachredet; der nicht bevormundet wird. Das erweist sich aber an der Kraft zum Widerstand gegen vorgegebene Meinungen und, in eins damit, auch gegen nun einmal vorhandene Institutionen, gegen alles bloß Gesetzte, das mit seinem Dasein sich rechtfertigt. Solcher Widerstand, als Vermögen der Unterscheidung des Erkannten und des bloß konventionell oder unter Autoritätszwang Hingenommenen, ist eins mit Kritik, deren Begriff ja vom griechischen *krino*, Entscheiden, herrührt“ (Adorno 1997 (1969): 785). Eine in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Bedingungen zu entwickelnde *Kritikfähigkeit* auf Seiten des Subjekts stellt die grundlegende Bedingung einer funktionierenden Demokratie dar.

Es ist *der öffentliche Gebrauch der Vernunft*, welcher Aufklärung unter den Menschen zu Stande bringen kann (vgl. Graf, M. A. & Graf 2008: 34). Eine funktionierende Demokratie braucht also sowohl mündige Bürger wie auch eine politisch raisonierende Öffentlichkeit. Öffentlichkeit umfasst diejenige Sphäre, welche zwischen Gesellschaft und Staat vermittelt und den Bürgerinnen und Bürgern als Publikum eine Meinungsbildung ermöglicht (vgl. Habermas 1973 (1964): 62). Die Selbstbestimmung der Personen lässt sich als normative Referenz der Demokratie herausstellen, an deren Ziel die institutionalisierten politischen Beteiligungsformen kontinuierlich zu messen sind. Insofern ist es in direktdemokratischen Prozessen auch durchaus möglich, dass der in der Abstimmung geäußerte Volkswille dem in

der Verfassung festgelegten Volkswillen widersprechen kann. Hieraus leitet Habermas ein Recht auf symbolischen Widerstand ab (vgl. Graf, M. A. & Graf 2008: 44f.; Habermas 1985 (1983)). Die Entwicklung der Verfassung wird entsprechend als ein gesellschaftlicher Lernprozess aufgefasst (vgl. Habermas 2001: 144), welcher in seinen Vorstößen und Rückschlägen immer an der Idee einer selbstbestimmten Assoziation freier und gleicher Bürgerinnen und Bürger zu spiegeln ist.

Politische Entscheide werden erst dadurch legitimiert, wenn im Verfahren der Entscheidungsfindung alle Erfahrungen der beteiligten Personen Eingang finden. Als Referenz demokratischer Prozesse gelten die Kritikfähigkeit der Gesellschaftsmitglieder als Voraussetzung zur Teilnahme an Diskursen und die Gewährleistung, dass sämtliche Argumente aller betroffenen Personen Eingang in die diskursive und verständigungsorientierte Entscheidung finden. Die Legitimität von demokratischen Prozessen bemisst sich also daran, ob gerade auch diejenigen Personen Berücksichtigung finden, welche nicht über die gesellschaftlich vorherrschende Sprache verfügen, wie dies beispielsweise bei behinderten Menschen der Fall ist. Vor diesem Hintergrund könnten wir auch aktuelle Debatten um Mitspracherecht und Partizipation von Kindern und Jugendlichen diskutieren.

1.2. Der moderne Staat als „Garant“ demokratischer Verhältnisse

Demokratie als Regierungsform wurde bislang ausschließlich im Kontext bürgerlicher Nationalstaaten institutionalisiert. Mit dem Staat wird ein klar eingegrenztes Territorium und die legale Machtausübung über ein darin lebendes Volk verbunden.ⁱⁱ Gemessen an der möglichen gesellschaftlichen Integrationsform, die auf die Teilhabe aller Menschen innerhalb bestimmter Territorien, aber auch über begrenzte Territorien hinaus ausgerichtet sein könnte, obliegt der bürgerlichen Gesellschaft und den damit verbundenen demokratischen Institutionen unter den vorherrschenden kapitalistischen Bedingungen ein grundlegendes Legitimationsproblem. Das grundlegende Legitimationsproblem demokratischer Gesellschaften rührt daher, dass von der gesellschaftlichen Entwicklung her eine allgemeine Partizipation der gesamten Bevölkerung möglich wäre (vgl. Graf, M. A. 1996). Hiervon kann deshalb gesprochen werden, weil über die Einführung patriarchaler Familienstrukturen und nationalstaatlicher Zugehörigkeiten die politischen Beteiligungsrechte auf territoriale Begrenzungen eingeschränkt werden. Der Nationalstaat grenzt damit die Partizipationschancen grundlegend ein und verknüpft diese mit der nationalen Zugehörigkeit. Vor diesem Hintergrund resultiert aus dem normativen Grundprinzip von Demokratie nach

einer größtmöglichen Selbstbestimmung eine Grundspannung, welche sich zwischen der prozessualen und der institutionellen Verwirklichung dieses Prinzips manifestiert. Moderne Demokratien gehen in der institutionalisierten Regierungsform nicht auf, da sie auf dem systematischen Ausschluss von Menschen und ganzen Menschengruppen basieren.ⁱⁱⁱ

In direktdemokratisch gefällten Entscheidungen manifestieren sich Kompromisse gesellschaftlicher Interessenlagen, die aber ebenfalls wieder Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen werden können und gegebenenfalls müssen. In direkten Demokratien sind die Mehrheiten der sozialen Interessen ins System eingebunden (Graf, M. A. & Graf 2008: 214). Die Macht wird nicht an die Repräsentanten abgegeben, sondern bleibt der Basis der Bevölkerung über Initiative und Referendum auf allen staatlichen Ebenen erhalten. Grundlegend anzustrebendes Ziel bleibt aber eine konsensorientierte Verständigung und keine politische Lösung über Mehrheitsentscheide. Bei zweiteren bleibt zwangsläufig die Frage offen, was mit den abweichenden Meinungen der Minderheit geschieht.

1.3. Entdemokratisierung als Enteignung und Korruption des Gemeinsamen

Um von Entdemokratisierung sprechen zu können, ist ein starker, normativer Demokratiebegriff notwendig. Die Demokratie erfährt dann eine Vernachlässigung, wenn sich die Menschen aus der Öffentlichkeit widerständiger und rebellischer Kräfte zurückziehen und die *Flucht ins Private* ergreifen (vgl. Negt 2010: 28). „Eine Angelegenheit ist nicht erst dann politisch, wenn sich staatliche Institutionen damit befassen, vielmehr ist sie es bereits dann, wenn sie öffentlich umstritten ist“ (Marti 2006: 110). *Demokratisierung* beinhaltet den Prozess einer grösstmöglichen Inklusion von Menschen bei gemeinsamen Willens- und Meinungsbildungsprozessen. Damit kann die Legitimität der getroffenen politischen Entscheidungen bei möglichst vielen Personen erhöht werden. *Entdemokratisierung* kann auf der anderen Seite als diejenigen Prozesse verstanden werden, welche eine Verschiebung von Gestaltungsmöglichkeiten weg vom Gemeinwesen hin zu institutionalisierten Formen wie der Verwaltung umfassen, womit die politischen Debatten tendenziell zu Gegenständen bürokratischer Entscheide werden. Der Zürcher Philosoph Urs Marti fragt diesbezüglich danach, welche Themenbereiche Gegenstand gemeinsamer Aushandlungsprozesse sind, welche Themen über bürokratische Prozesse vollzogen werden und wer letztlich überhaupt legitimiert ist, über die Angelegenheiten des Gemeinwesens mitzubestimmen (vgl. Marti 2006: 112). Entdemokratisierung beschreibt in dem Sinne *erstens* die Enteignung an gemeinsam zu fällenden Entscheidungen, respektive der Ausschluss von Personen von der Entscheidungsfindung.

Entdemokratisierung zeigt sich nach Hardt und Negri *zweitens* als eine *Korruption des Gemeinsamen* (Hardt & Negri 2010: 173ff.): Gesellschaftliche Institutionen basieren auf dem Gemeinsamen, also auf Vorstellungen gemeinsamen Denkens und Handelns, jenseits der privaten Aneignung dessen, was eigentlich allen und niemandem gehören würde. Neben den Unternehmen sind es insbesondere der Nationalstaat und die Familie, welche das Gemeinsame mobilisieren, einen Zugang eröffnen, es aber gleichzeitig wieder beschränken und verformen. Durch diese Institutionen werden Spaltungen zwischen die Menschen eingeführt, Solidarisierungen über familiäre und nationale Grenzen hinaus werden dadurch erschwert. Diese Form der Entdemokratisierung zeigt sich dahingehend, dass die konkreten Face-to-Face-Beziehungen zwischen den betroffenen Personen reduziert werden. Insofern verweisen Veränderungen, die auf eine Reduktion direkter Auseinandersetzungen zwischen den betroffenen Personen hinauslaufen, auf eine Korruption des Gemeinsamen und auf eine Verhinderung demokratischer Prozesse.

2. Legitimationsproblem und Professionalisierung der Sozialen Arbeit

Analog zur bürgerlichen Gesellschaft und den demokratischen Strukturen erfährt die Sozialpädagogik in ihrer Praxis ein grundlegendes Legitimationsproblem: Die Eingriffe gegenüber den betroffenen Menschen machen vor dem Hintergrund einer grösstmöglichen Freiheit des einzelnen Bürgers und gemessen an den demokratischen Referenzen der Mündigkeit und Selbstbestimmung eine Begründung notwendig. Der Sozialen Arbeit obliegt eine ambivalente gesellschaftliche Funktion: Erstens agiert sie im Zwischenbereich von ökonomisch bestimmter Sozialpolitik und der lebensweltlich gebundenen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen (vgl. Böhnisch 1982: 4). Zweitens steht die Sozialpädagogik immer im Übergang zwischen öffentlicher und privater Sozialisation. Ihre Handlungsweisen sind weitgehend gesellschaftlich normiert, gleichzeitig aber muss sie gesellschaftliche Probleme individualisieren und damit privatisieren, um ihr die politische Brisanz zu nehmen. Rauschenbach und Gängler (1992) haben auf den zwiespältigen Zustand der Sozialen Arbeit hingewiesen, welche sich auf der einen Seite als gesellschaftlicher Teilbereich ausdifferenziert hat und damit eine Normalisierung erfährt, auf der anderen Seite aber gleichzeitig an gesellschaftlicher Aufmerksamkeit zu verlieren scheint (vgl. Rauschenbach & Gängler 1992: 7). Resultat von Professionalisierungsprozessen ist damit zwar eine Erhöhung des gesellschaftlichen Status entlang zugeschriebener Fachlichkeit, was aber auf Kosten einer Reduktion des Aufgabenbereichs der eigenen Profession auf einen bestimmten fachlichen Bereich vonstatten geht. „Sozialarbeit und Sozialpädagogik, soziale Dienste und öffentliche

Erziehung sind von politisch-öffentlichen Streitgegenständen zu professionell-fachinternen Problemstellungen geworden“ (Rauschenbach & Gängler 1992: 7). Der anti-staatliche Impuls rührt vermutlich gerade von der Beschneidung der ursprünglichen politischen Gerechtigkeitsforderung, die den Rollenträgern der Sozialpädagogik bisweilen zu eigen ist. Die Eigenlogik der Lebenswelten im Kontext der Sozialpädagogik kann aber durch keine Professionalisierung eingeholt werden; „Professionalisierungen drücken immer auch das Eindringen der Medien „Macht“ und „Geld“ in kommunikativ strukturierte Lebensbereiche aus“ (Graf, M. A. 1996: 15).^{iv} Je stärker die Legitimation gesellschaftlicher Ordnungen diskursiv hergestellt werden muss, umso weniger können Eingriffe über professionelle Institutionen geregelt werden; vielmehr muss Diskursivität ermöglicht werden, Erfahrungen möglichst aller beteiligten Personen müssen Eingang in die Aushandlungsprozesse finden, um letztlich einen „gesättigten Diskurs“ zu ermöglichen (vgl. Graf, M. A. 1996). Insofern bedrohen Verrechtlichung und Bürokratisierung der Strukturen Sozialer Arbeit ein verständigungsorientiertes Aushandeln, wie ich das anschliessend etwas verdeutlichen möchte. Jürg Jegge hat in seinem aktuellen Buch „fit und fertig“ schön formuliert, dass eigentlich niemand etwas gegen Professionalität und Professionalisierung haben kann, sprich gegen die Tatsache, dass Menschen die Erledigung einer bestimmten Arbeit auch wirklich beherrschen (Jegge 2009: 47). Was aber mit den Professionalisierungsbestrebungen alles kolportiert wird, muss genauer beleuchtet werden.

3. Professionalisierung des Pflegekinderbereichs als Indikator einer Entdemokratisierung

Im Folgenden versuche ich am Beispiel des Pflegekinderbereichs zu begründen, inwiefern sich die Entdemokratisierung nicht nur auf einer *strukturellen Ebene* in sozialpolitischer und rechtlicher Hinsicht, sondern vielmehr auch auf der *intersubjektiven Ebene* hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten zur Beziehungsgestaltung zwischen SozialpädagogInnen und AdressatInnen niederschlägt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Pflegefamilien, die nicht über eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung verfügen und ihre Tätigkeit neben einem geringfügigen Pflegegeld weitgehend ehrenamtlich ausüben. Es handelt sich also um einen Bereich der Sozialen Arbeit, welcher bis anhin über einen geringen Institutionalisierungsgrad verfügte. Gefordert wird nicht nur von politischer, sondern auch von unterschiedlicher wissenschaftlicher Seite eine verstärkte Professionalisierung und Qualitätskontrolle, die sich insbesondere bei den Platzierungsprozessen, bei der Aufsicht der Pflegeverhältnisse, bei der Aus- und Fortbildung von Vermittlungspersonen wie auch bei der

Rekrutierung und Fortbildung der Pflegeeltern auswirken soll (vgl. Arnold, et al. 2008; Gassmann 2010; Zatti 2005).^v Wir haben es in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht damit zu tun, dass die verstärkten Professionalisierungsbestrebungen des Pflegekinderbereichs bei den Pflegefamilien auf Widerstände stossen, die es genauer zu verorten gilt.

3.1 Strukturelle Ebene^{vi}

Ich möchte im Folgenden auf drei Aspekte eingehen, die aus meiner Sicht eine strukturelle Veränderung anstreben, welche mit einer Schwächung von demokratischen Verhältnissen einhergehen:

1) Erstens sollten wir darauf achten, inwiefern über eine *Zentralisierung der Zuständigkeitsbereiche* kommunale Kompetenzen eingeschränkt werden: Mit der Revision der Kinderbetreuungsverordnung – die allerdings im Moment zum zweiten Mal durch die Vernehmlassung ging und deren Umsetzung bis zur Revision der rechtlichen Grundlage aufgeschoben wird – ist die Einrichtung von kantonalen Fachstellen geplant, welche als die institutionalisierte Kumulierung von Kompetenzen den Pflegekinderbereich unter sich haben und sowohl die Bewilligungserteilung wie auch die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse auf sich vereinen.

2) Damit kann zweitens eine *Abschaffung von lokaler Nähe* der zuständigen Personen einhergehen, die es insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit von sozialen Gefügen zu analysieren gilt: Insbesondere bei Pflegefamilie wurde mir in der Analyse des Datenmaterials deutlich, inwiefern gerade der Verbindlichkeit der Beziehungen von Bezugspersonen eine zentrale Bedeutung zukommt. Die Betreuung müsste weniger durch eine installierte Regelung der Besuchskadenzen als vielmehr durch eine verlässliche und stabile Beziehung gewährleistet werden. Damit würde auch die Frage der Aufsicht des rein kontrollierenden Aspekts enthoben.

3) Wir haben es drittens aufgrund der angestrebten Professionalisierung der Behörden mit einer *Reduktion, respektive mit einem Kompetenzzug der kommunal gewählten Laienbehörden* zu tun. Dies zeigt sich bei den Vormundschaftsbehörden, welche durch Fachgremien ersetzt werden.^{vii} Hierzu muss angefügt werden, dass es sich bei den kommunalen Vormundschafts- und Fürsorgebehörden insbesondere in der Deutschschweiz bis anhin – mit Ausnahme der Behörden in Grossstädten – nicht um Fachpersonen, sondern vielmehr um demokratisch gewählte Bürgerinnen und Bürger handelt, welche für diese spezifischen Ämter kandidieren, gewählt werden und entsprechend auch wieder abgewählt werden können. Diese sollen nun durch Fachpersonen ersetzt werden. Während in der

französischsprachigen Schweiz die vormundschaftlichen Massnahmen in den meisten Fällen von Gerichten vorgenommen werden, sind die Vormundschaftsbehörden in der deutschsprachigen Schweiz grossmehrheitlich politisch gewählte Laienbehörden (Wider 2010: 19). In diesem Fall kommt es zu einer offensichtlichen Reduktion demokratischer Einflussmöglichkeiten, indem die politisch legitimierte Behörden durch Fachgremien ersetzt werden. Genauer zu untersuchen wäre, welche strukturellen Problemlagen ein Milizsystem im Vormundschaftswesen birgt, was sich insbesondere im Pflegekinderbereich am Beispiel der Verdingkinder verdeutlichen lässt (vgl. Schoch, Tuggener, & Wehrli 1989; Leuenberger & Seglias 2008). Damit will ich nicht suggerieren, dass das Milizsystem keinerlei Problematik birgt, hingegen sehe ich die Professionalisierung in diesem Sinne nicht in der intendierten Verbesserung sondern eher als Verschlechterung. Es geht an dieser Stelle weniger darum, das Milizsystem gegenüber einer professionellen Perspektive hochzuhalten, sondern vielmehr darauf hinzuweisen, inwiefern über Professionalisierungsprozesse lebensweltliche Bezüge und demokratische Strukturen verändert werden. Auch möchte ich an dieser Stelle betonen, dass die Frage des Kindeswohls keine den Professionellen vorbehaltene Bestimmung ist, sondern vielmehr Gegenstand und Resultat gesellschaftlicher und politischer Interessen ist.

3.2 Beziehungsebene: Formalisierung der Beziehungen als Reduktion des Gemeinsamen

Bei Pflegefamilien handelt es sich um ein spezifisches Gefüge, welches insbesondere dadurch charakterisiert ist, dass viele der Pflegeverhältnisse aufgrund unbürokratischer Hilfestellungen in Form von Nachbarschaftshilfe, verwandtschaftlicher Unterstützung, etc. entstanden sind.^{viii} Aufgrund der zunehmenden lokalen Distanz der zuständigen Behörden und der verstärkten Kontrolle wird deutlich, dass die beteiligten Personen zusehends weniger Möglichkeiten haben, die eigenen Angelegenheiten gemeinsam und jenseits staatlicher Kontrollen zu bearbeiten. Verständigungsorientiertes Handeln wird damit erschwert, respektive droht zugunsten formalisierter Prozesse ersetzt zu werden. Mir ist am Datenmaterial aufgefallen, dass es auf der einen Seite Pflegeeltern gibt, die verbindliche Bezugspersonen wünschen und auch einfordern, während sich auf der anderen Pflegefamilien stark auf das Private zurückziehen und jegliche Einmischung abwehren.

Die Platzierung von Pflegekindern und die damit verbundenen Aushandlungen entfernen sich von den konkreten Beziehungen und werden entlang eines formal korrekten Ablaufs vollzogen. Im Zusammenhang mit der angestrebten Professionalisierung lässt sich die These formulieren, dass damit der Versuch einer *Reduktion von Beziehungen* zwischen den betroffenen Sozialarbeitenden, Pflegefamilien und Kindern und Jugendlichen einhergeht.

Bettina Hünersdorf spricht im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung von einer „objektivistischen Problemdefinition“, welche ein Überhandnehmen von Bedrohungskommunikation im Kontext einer verstärkt auf Sicherheit ausgerichteten Sozialen Arbeit postuliert. „Je mehr die Frage der Messbarkeit in den Vordergrund gerückt wird, [...] desto eher vollzieht sich eine Entfernung von der Unmittelbarkeit, d.h. der Face-to-Face-Beziehung zwischen Sozialarbeitern und Adressaten [...]“ (Hünersdorf 2010: 9). Anstatt dass die Sicherheit über die kommunikative Verständigung auf der Basis einer tragfähigen Beziehung hergestellt wird, werden verstärkt messbare Kriterien und objektivierbare Standards als Grundlagen der Praxis der Sozialen Arbeit gelegt. Die Sozialarbeitenden im Pflegekinderbereich werden durch die Formalisierung als Rollenträger geschwächt, selbst wenn die Professionalisierung vordergründig als eine Stärkung dargestellt wird: Das Einhalten formaler Kriterien rückt an die Stelle einer bewussten Verantwortungsübernahme für das Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen und für die Gestaltung der Beziehung zu den Pflegefamilien.² Dies gipfelte bei den Fachpersonen der von mir evaluierten Fachstelle auch darin, dass die fehlenden Ressourcen letztlich nur noch eine formale Überprüfung ermöglichen konnten. Es handelt sich deshalb um eine Entdemokratisierung, weil das durch die Pflegefamilien geschaffene Gemeinsame gleichsam reduziert und durch professionelle Vorgehensweisen ersetzt werden soll. Die Gestaltungsmöglichkeiten werden nicht den konkreten Betroffenen, sondern zunehmend institutionalisierten Formen überverantwortet.

Ich würde diese Interpretation gerne noch etwas weiter treiben: Beziehungen zwischen Klienten und Professionellen stellen eine Gefahr für die Organisation dar, da sie schwer kontrollierbar sind. Nicht-institutionalisierte Formen von Beziehungen haben selten einen längerfristigen Bestand und werden meistens sehr schnell in eine institutionalisierte Form überführt. Das Private wird in der Sozialen Arbeit zusehends aussen vorgehalten, was sich in teilweise skurrilen Regelungen äussert, dass SozialpädagogInnen ihren Jugendlichen keine Geschenke machen dürfen oder Betreuerinnen in Kindertagesstätten die Kinder nicht privat einladen dürfen. Unter Herrschaftsbedingungen ist das Verunmöglichen von Beziehungen eine herrschaftsstabilisierende Strategie. Solidarität soll verunmöglicht werden zwischen Pädagogen und den „Klienten“, seien es Jugendliche oder Pflegefamilien. Anstelle dieser vorherrschenden Absicherungslogik wäre es aber sinnvoll, die SozialpädagogInnen in ihrer

² Dies zeigt sich beispielsweise auch in der Tatsache, dass die Rekrutierungskriterien bei der Auswahl von Pflegeeltern zusehends standardisiert werden, anstelle den verantwortlichen Sozialarbeitenden einen Vertrauensvorschuss zu gewähren und sie damit in ihrer Rolle zu stärken. Allfällige Probleme in der Pflegefamilie werden zu einem formalen Problem unzulänglicher Qualitätskriterien und damit von der gemeinsamen Problematik eines möglichen Zusammenlebens gelöst.

Rolle zu stärken. Die kann aber nicht auf der organisationellen Ebene ablaufen, sondern macht konkrete Arbeit notwendig.

4. Fazit

Vor dem Hintergrund eines starken Demokratiebegriffs, welcher sich an der Selbstbestimmung orientiert, habe ich die These diskutiert, inwiefern an der Entwicklung des Pflegekinderbereichs in der Schweiz von einem Hinweis auf eine Entdemokratisierung gesprochen werden kann. Eine derartige, an Demokratie orientierte Auseinandersetzung mit der Sozialen Arbeit zeigt die Grenzen der Legitimationsmöglichkeiten gegenwärtiger sozialpädagogischer Praxis, insbesondere der institutionalisierten Formen auf. Pflegefamilien verweisen auf öffentliche Räume des Sozialen, die aber durch die Professionalisierungsbestrebungen gleichsam wieder eingeschränkt werden. Gerade bei Pflegefamilien kann der anti-staatliche Impuls der Sozialen Arbeit verdeutlicht werden: Die Pflegeeltern scheinen sich in ihrem Selbstverständnis nicht als professionelle Sozialarbeitende verstehen zu wollen und entwickeln zum Beispiel eine entsprechende Abwehr gegenüber geforderten Aus- und Fortbildungen. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis nach Begleitung seitens der Pflegefamilien, die allerdings sowohl von Professionellen wie auch von ehrenamtlichen Betreuerinnen wahrgenommen werden könnte. Hierbei steht weniger die fachliche Qualifikation als vielmehr die zeitliche und räumliche Flexibilität bei der Begleitung im Zentrum.^{ix} Pflegefamilien stellen dadurch gewissermassen ein Versprechen des Gemeinsamen dar (vgl. Hardt & Negri 2010: 177).³ Gleichzeitig droht dieses Versprechen des Gemeinsamen korrumpiert zu werden, da durch das Private der Pflegefamilie der Platzierung von Pflegekindern der Charakter eines öffentlichen und gemeinsamen Problems entzogen wird. Die Fremdplatzierung droht damit entpolitisiert zu werden.

Ich habe versucht, erste Hinweise auf eine Entdemokratisierung zur Diskussion stellen: Auf einer sozialpolitischen Ebene wird eine Entdemokratisierung angesichts der Ersetzung demokratisch gewählter Behörden durch Fachgremien deutlich, was eine Verlagerung hin zu einer Verwaltungslogik erkennen lässt. Auf der intersubjektiven Ebene vollzieht sich eine Enteignung an den Möglichkeiten der Selbstbestimmung wie auch eine Schwächung der Rollenträger der Sozialen Arbeit, indem die Beziehungen und damit die Aushandlungsprozesse formalisiert werden. Zu fragen wäre im Weiteren erstens, inwiefern eine an Selbstbestimmung orientierte Soziale Arbeit jenseits institutioneller Formen des

³ Weitgehend unerforscht ist die Schweizer Heimkampagne, welche anfangs der 1970er Jahre Alternativen zu den Heimanstalten in Form von Familienplatzierungen für die Heimjugendlichen suchte (vgl. Schär 2008). Dieser Strang des historischen Hintergrundes von Pflegefamilien und eine mögliche Auseinandersetzung um die öffentliche Funktion von Familie findet in der theoretischen Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit eine geringe Resonanz.

Sozialstaats denkbar ist. Zweitens liesse sich diskutieren, inwiefern sich die aktuell diskutierte Krise der Demokratie in der Konstituierung der Sozialen Arbeit widerspiegelt: Zu auffallend ist die Ähnlichkeit zwischen der Schwächung der Rollenträger in der Sozialen Arbeit und dem neoliberalen Programm, den Staat zu schwächen, ohne aber die direkte Demokratie gleichzeitig zu stärken.

Literatur:

- Adorno, Theodor W. (1997 (1969)): Kritik. In: Kulturkritik und Gesellschaft 2. Gesammelte Schriften Band 10.2. Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Arnold, Claudia, Huwiler, Kurt, Raulf, Barbara, Tanner, Hannes, & Wicki, Tanja (Hrsg.) (2008): *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Zürich/ Chur: Rüegger.
- Beckmann, Christof, Otto, Hans-Uwe, Richter, Martina, & Schrödter, Mark (Hrsg.) (2009): *Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe*.
- Binswanger, Daniel. (2010, 20.11.2010). Wie gut ist unsere Demokratie? *Magazin*, pp. 12-18.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976): Staat, Gesellschaft, Freiheit: Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Böhnisch, Lothar (1982): Der Sozialstaat und seine Pädagogik. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand.
- Castel, Robert (2005): Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat. Hamburg: Hamburger Edition.
- Gassmann, Yvonne (2010): Pflegeeltern und ihre Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Münster; München: Waxmann.
- Graf, Erich Otto (2010). Wie leben wir miteinander? *Behinderte Menschen*, 2, 39-48.
- Graf, Martin Albert (1996): Mündigkeit und soziale Anerkennung. Gesellschafts- und bildungstheoretische Begründungen sozialpädagogischen Handelns. Weinheim: Juventa-Verlag.
- Graf, Martin Albert, & Graf, Erich Otto (2008): Schulreform als Wiederholungszwang. Zur Analyse der Bildungsinstitution. Zürich: Seismo-Verlag.
- Graf, Martin Albert, & Vogel, Christian (2010). Sozialarbeit als Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse und Prozesse. Ein Beitrag zur Stärkung des Unterscheidungsvermögens. In P. Benz Bartoletta, M. Meier Kressig, A. M. Riedi & M. Zwilling (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweiz. Einblicke in Disziplin, Profession und Hochschule*. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt. S. 26-39
- Habermas, Jürgen (1973 (1964)): Öffentlichkeit (ein Lexikonartikel) : Kultur und Kritik: verstreute Aufsätze. Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1985 (1983)): Ziviler Ungehorsam - Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. In: Die neue Unübersichtlichkeit. Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2001): Zeit der Übergänge. Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Häfeli, Christoph (2010). Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen. Vom Vormundschaftsrecht zum modernen Kindes- und Erwachsenenschutz - die wichtigsten Neuerungen. *Sozial aktuell* (4), 14-18.
- Hardt, Michael, & Negri, Antonio (2010): Common Wealth. Das Ende des Eigentums. Frankfurt/ New York: Campus.
- Hünersdorf, Bettina. (2010). *Soziale Arbeit in der (Un-)Sicherheitsgesellschaft. Eine Theorie Sozialer Arbeit braucht eine Gesellschaftstheorie*. Unpublished manuscript.
- Jegge, Jürg (2009): Fit und fertig. Gegen das Kaputtsparen von Menschen und für eine offene Zukunft. Zürich: Limmat.
- Jurczyk, Karin (2008). Familie – Verschwinden oder Neustrukturierung des Privaten. *Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 3 (47), 4-15.
- Kessl, Fabian (2006). Aktivierungspädagogik statt wohlfahrtsstaatlicher Dienstleistung? Das aktivierungspolitische Re-Arrangement der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe. *Zeitschrift für Sozialreform*, 52 (2), 217-232.
- Lessenich, Stephan (2008): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld: Transcript.
- Leuenberger, Marco, Mani, Lea, Rudin, Simone, & Seglias, Loretta (2011): "Die Behörde beschliesst" - Zum Wohle des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton bern 1912-1978. Baden: Hier+Jetzt.
- Leuenberger, Marco, & Seglias, Loretta (Hrsg.) (2008): *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich: Rotpunktverlag.

- Marti, Urs (2006): Demokratie. Das uneingelöste Versprechen. Zürich: Rotpunktverlag.
- Mühsam, Erich (1981): Befreiung der Gesellschaft vom Staat. Berlin: Karin Kramer Verlag.
- Negt, Oskar (2010): Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform. Göttingen: Steidl.
- Nittel, Dieter (2000): Von der Mission zur Profession? Stand und Perspektiven der Verberuflichung in der Erwachsenenbildung. Bielefeld: Bertelsmann.
- Poulantzas, Nicos (2002 (1978)): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus. Hamburg: VSA-Verlag.
- Rauschenbach, Thomas, & Gängler, Hans (1992): Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- Schär, Renate (2008). "Die Winden sind ein Graus: macht Kollektive draus!" - die Kampagne gegen Erziehungsheime. In E. Hebeisen, E. Joris & A. Zimmermann (Hrsg.), *Zürich 68. Kollektive Aufbrüche ins Ungewisse*. Baden: Hier+Jetzt. S. 86-97
- Schoch, Jürg, Tuggener, Heinrich, & Wehrli, Daniel (1989): Aufwachsen ohne Eltern: Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder: zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich: Chronos.
- Studer, Tobias (2011 i.E.). Professionalisierung des Pflegekinderbereichs: Ein Indikator für eine Entdemokratisierung? In T. Geisen, F. Kessl, T. Olk & S. Schnurr (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Demokratie (Arbeitstitel). Positionsbestimmung im (Post-)Wohlfahrtsstaat* Wiesbaden: VS-Verlag.
- Thiersch, Hans (2005 (1992)): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 6. Auflage. Weinheim und München: Juventa.
- Wider, Diana (2010). Ein Gesetz ist nur so gut wie seine AnwenderInnen. *Sozial aktuell* (4), 19-22.
- Zatti, Barbara (2005): Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz.

ⁱ Insbesondere seitens der Fachlichkeit (Pflegekinderaktion) wurde eine fehlende Unterscheidung zwischen Fremdplatzierungen und Tagesbetreuungen beanstandet.

ⁱⁱ Der Staat ist genuin mit der **Klassengesellschaft** und entsprechender sozialer Ungleichheit verbunden (vgl. Mühsam 1981: 24; Poulantzas 2002 (1978): 68). Damit dient der Staat sowohl als Garant institutionalisierter demokratischer Strukturen, wie auch der Erhaltung von Klassendifferenzen. Der kapitalistische Staat ist nach Poulantzas als Verhältnis, als die materielle Verdichtung des Kräfteverhältnisses von Klassen und Klasseninteressen zu verstehen (vgl. Poulantzas 2002 (1978): 159). Aus **liberaler Perspektive** könnte die Problematik des Staates auch anders formuliert werden: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt, mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren versuchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat“ (Böckenförde 1976: 60).

ⁱⁱⁱ Der **Ort des politischen Kampfes** liegt in der Klärung der Frage, wer dazu gehört und wer nicht. Die Tatsache des Ausschlusses ist vor dem Hintergrund des möglichen Einschlusses aller hochgradig legitimationsbedürftig. Nur weil direkte Demokratie und damit eine möglichst hohe Selbstbestimmung anzustreben ist, bedeutet das nicht, dass sämtliche Entscheide deswegen gerecht sind. Der Forderung nach einem **Schweizer Verfassungsgericht** (vgl. Binswanger 2010: 16) ist der Vorrang der Volkssouveränität entgegenzuhalten, da ein Verfassungsgericht etwas absolutes darstellt, das in einem deliberativen Demokratieverständnis keine Legitimität erfährt: Die Verfassung kann nicht das letzte sein. Aktuell kann vor allem seitens der Konservativen eine Argumentationslinie verfolgt werden, welche von einer Durchsetzung primitiver Mehrheiten gegenüber der Repräsentanz ausgeht. Seitens der Rechten wird die direkte Demokratie im Moment mittels unterschiedlicher Volksbegehren gerade auf die Frage der Zugehörigkeit zugespielt.

^{iv} Professionalität zeichnet sich vorrangig durch eine einschlägige berufliche Ausbildung und die Tatsache aus, die jeweilige Tätigkeit als Lohnarbeit vor dem Hintergrund wissenschaftlich gesicherten Wissens zu verrichten. Professionalisierung hingegen scheint in erster Linie als „berufspolitischer Kampfbegriff“ Verwendung zu finden (vgl. Nittel 2000).

^v Im Fall von Vormundschaftsbehörden kommt es zu einer offensichtlichen Reduktion direktdemokratischer Einflussmöglichkeiten, indem die demokratisch legitimierte Behörden durch Fachgremien ersetzt werden. Die Veränderungen sind dadurch gekennzeichnet, dass demokratisch gewählte Laienbehörden zunehmend abgeschafft werden: Dies zeigt sich bei den Vormundschaftsbehörden, welche durch Fachgremien ersetzt werden. Vgl. www.ejpd.admin.ch (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement): Hierzu muss angefügt werden, dass es sich bei den kommunalen Vormundschafts- und Fürsorgebehörden in der Schweiz bis anhin – mit Ausnahme der Behörden in Grossstädten – nicht um Fachpersonen, sondern vielmehr um demokratisch gewählte Bürger handelt, welche für diese spezifischen Ämter kandidieren, gewählt werden und entsprechend auch wieder abgewählt werden können. Diese sollen nun zugunsten von Fachpersonen abgeschafft werden.

^{vi} Legitimationsproblem als strukturelle Grundlage! In diesem Zusammenhang gebe ich der Stellungnahme seitens der Pflegekinderaktion recht, welche eine rechtliche Trennung zwischen der Vollzeitpflege und der Tagesbetreuung fordern. Ich

habe an anderer Stelle auf die Abschaffung von sogenannten Betreuerinnen als unausgebildete Personen im Pflegekinderbereich und die damit verbundenen Folgen für die konkreten Beziehungen zwischen den betroffenen Personen hingewiesen. Die Professionalisierung zeigt sich im Pflegekinderbereich – zumindest im Kanton Zürich – konkret in der Abschaffung von sogenannten Betreuerinnen, welche bislang in Zusammenarbeit mit Sozialarbeitenden die Betreuung von Pflegefamilien wahrgenommen haben. Hierbei handelt es sich um nicht einschlägig ausgebildete Laien, welche insbesondere durch die lokale Nähe zu den Pflegefamilien eine kontinuierliche Begleitung ermöglichen konnten. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, mit welcher Vehemenz seitens der Professionellen die Abschaffung dieser Laienbetreuerinnen gefordert wurde. Mit diesen lokal verankerten Personen fällt ein Scharnier zwischen Staat und Pflegefamilie weg, welches in erster Linie der Abfederung staatlicher Eingriffe in die Familie diente. Diese Betreuerinnen haben in dem Sinne eine öffentliche Funktion wahrgenommen, indem sie für die Pflegefamilien niederschwellig zur Verfügung standen und die anfallenden Problemstellungen unbürokratisch bearbeiten konnten. Durch den Wegfall dieser Betreuerinnen fällt für die Pflegefamilien strukturell eine öffentliche Positionierung jenseits staatlicher Institutionen weg.

^{vii} Die diesbezügliche Debatte beschäftigt sich massgeblich damit, ob die Fachgremien als Gerichte oder Verwaltungsbehörden eingeführt werden sollten, ob Kanton oder Gemeinde die Trägerschaft zu übernehmen hat, wie das Gremium fachlich auszugestalten ist, etc. (vgl. Wider 2010: 19f.; Häfeli 2010).

^{viii} Dieser Tatsache kommt es auch zuschulden, dass in der Schweiz keine genauen Zahlen über die Pflegeverhältnisse bestehen, abgesehen von den über vormundschaftliche Massnahmen platzierten Pflegekindern. Deshalb sollte die Kritik an fehlenden Statistiken auch etwas tiefer gehalten werden.

^{ix} Hans Thiersch hat bereits 1992 darauf hingewiesen, dass die Beratung von Pflegefamilien ein Modell sein könnte für das Selbstverständnis von Jugendhilfe im Kontext von Familien- und Erziehungsproblemen (vgl. Thiersch 2005 (1992): 90). Im Falle von Pflegefamilien kann insofern von einem progressiven Konzept familiärer Privatheit gesprochen werden, dass durch die Aufnahme von Pflegekindern das auf der Blutverwandtschaft basierende Verständnis von Familie durchbrochen wird.